



Richtlinien

zur

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

beim

Landesmusikverband Rheinland-Pfalz/
bei der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz

Handreichung zur Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII Wichtige Informationen und Handlungsrichtlinien

1. Allgemeine Informationen

Liebe Kreismusikverbände, liebe Musikvereine,

das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Das Erlassen dieses Gesetzes war für notwendig erachtet worden, da aus jüngsten Ereignissen ein Schutz des Kindeswohls verbessert und gestärkt werden musste und bundesweit einheitliche Regelungen sinnvoll seien.

Im neuen Bundeskinderschutzgesetz (auch SGB VIII) sind Regelungen enthalten, die v.a. für Vereine und Verbände wichtig sind und der Umsetzung bedürfen.

Diese Umsetzung der neuen Regelungen, v.a. im Bereich der Einsicht von erweiterten Führungszeugnissen zum Schutze des Kindeswohls, erfordert einen Beitritt zu einer Rahmenvereinbarung, die die Anforderungen und Informationen zur Verfahrensweise regelt. Um eine möglichst einheitliche Regelung für alle Mitgliedsverbände und Vereine des Landesmusikverbandes/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz zu erzielen, wäre es sinnvoll, der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII vom 23. Januar 2014, über den Landesmusikverband/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz beizutreten. (Sollte bereits eine Vereinbarung mit dem Kreis oder der Kommune geschlossen worden sein, benötigt der Landesmusikverband/Landesmusikjugend die jeweilige Vereinbarung in Kopie)

Dazu hat die Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz ein Informationspaket geschnürt, mit dem man als Kreismusikverband bzw. als Musikverein der Vereinbarung über den Landesmusikverband/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz beitreten kann und die wichtigsten Informationen in einer Handreichung festgehalten sind.

Schrittweises Vorgehen:

1. Schritt:
Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung als Landesmusikverbandes/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz.
2. Schritt:
Interne Unterzeichnung zum Beitritt der oben genannten Erklärung über den Landesmusikverband/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz durch die Kreismusikverbände.
3. Schritt:
Interne Unterzeichnung zum Beitritt der oben genannten Erklärung über den Landesmusikverband/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz durch die Musikvereine vor Ort.

Die original unterschriebenen Beitrittserklärungen müssen zur Geschäftsstelle des Landesmusikverbandes/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz nach Schweich. Dort werden Sie zentral aufbewahrt.

2. Vereinbarungsinhalte & Handlungsverpflichtungen

a) Ehrenerklärung/Verhaltenskodex

Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Unterzeichnung einer/eines Ehrenerklärung/Verhaltenskodex angestrebt, dessen Inhalte folgende Grundlagen enthalten sollen

- a) den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
- b) ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, so lange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Sie ist kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Die Einsichtnahme der Führungszeugnisse ist dennoch, mit der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes notwendig geworden, da ein Beschäftigungsverbot für Ehren- und Hauptamtliche besteht, wenn der- bzw. diejenige einschlägig vorbestraft ist.

Die Vereinbarung regelt, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss und unter welchen Grundlagen dies zu erfolgen hat:

1. durch ein Prüfschema (*Anlage 1.*), bei dem durch eine definierte Überschreitung des Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zwingend erforderlich ist und
2. Kerntätigen (*Anlage 2.*), in Ableitung des Prüfschemas, für die eine Einsichtnahme ebenfalls verpflichtend ist.
3. Ausnahmen (*Anlage 3.*) erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema.

c) Wiedervorlage Führungszeugnis

Von allen Personen, die nach § 72a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beendet.

d) Datenschutz Führungszeugnis

Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden.

e) Protokollieren der Einsichtnahme Führungszeugnis

Im Anhang befindet sich eine Musterliste, die helfen soll, die Einsichtnahme zu protokollieren. Es dürfen lediglich die darin angegebenen Felder protokolliert werden. Diese Musterliste ist von dem Einsicht-Nehmenden datenschutzrechtlich zu behandeln und nicht öffentlich zu verbreiten.

f) Ausländische Staatsbürger innen

Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im europäischen Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (siehe Homepage Landesjugendamt unten). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine Ehrenerklärung / Verhaltenskodex abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen erfolgt sind.

Diese Informationen und weitere Begriffserklärungen sind auf der Homepage des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz (<http://lsjv.rlp.de/>) unter den Menüpunkten „Kinder, Jugend und Familie / Rahmenvereinbarung zu §72a SGB VIII / Rahmenvereinbarung und Empfehlung“ zum Download zu finden.

Anhang

1. Prüfschema

Um einzuschätzen, ob für eine Tätigkeit die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnis besteht, wurde das nachfolgende Prüfschema bestimmt, dass unter zehn Gesichtspunkten die Tätigkeit betrachtet und mit einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von insgesamt 10 ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis zwingend erforderlich.

Wichtig: Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

2. Kerntätigkeiten

Auf der Basis des Prüfschemas begründet, ergeben sich Kerntätigkeiten, nach denen eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht:

- a) Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer)
- b) Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität)
- c) Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- d) Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität)

3. Ausnahmen

Ausnahmen könnten sein (immer beachten, dass diese differenziert und auf den Einzelfall bezogen geprüft werden müssen):

1. Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

2. Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas (Anhang 1) als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

Landesmusikverband/Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz
- Geschäftsstelle -
Im Handwerkerhof 1
54338 Schweich-Issel



**Beitrittserklärung zur rheinland-pfälzischen
Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII
vom 23. Januar 2014**

Für die nachfolgend benannten freien Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf Kreis- (*örtlicher) Ebene, erklären wir hiermit den Beitritt zur oben genannten Rahmenvereinbarung als Mitgliedsverband/Mitgliedsverein des Landesmusikverbandes und beauftragen den Landesmusikverband entsprechend, uns im Rahmen seines Beitritts zur Rahmenvereinbarung mit zu vertreten.

Name/Bezeichnung des Verbandes/Vereins

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Name und Funktion der unterzeichnenden Person

E-Mail

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Anschrift des Verbandes/Vereins
Musikverein Musterstadt e.V.
Musterstr.122
12121 Musterstadt



Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr/Frau Musterberger, whft. Musterweg 6 in 12121 Musterstadt

Geb.-Datum und Ort: 01.01.1990 in Musterstadt

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Ehrenerklärung / Verhaltenskodex Zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen



Landesmusikjugend
Rheinland-Pfalz

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Verein: _____

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind vertrauensvolle Beziehungen und der verantwortungsbewusste Umgang miteinander wichtig und sinnvoll. Die Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz will Mädchen, Jungen, jungen Frauen wie jungen Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen frei entfalten können. Diese Orte sollen geschützt werden und für junge Menschen als sichere und wohlwollende Orte empfunden werden. Für Betreuungspersonen stellen diese Prinzipien die primären Anforderungen in Ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar. Diese Feststellungen erkenne ich uneingeschränkt als Richtig und Wichtig an und sind maßgebend für diese Erklärung:

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei achte ich auf Ihre individuellen Grenzempfindungen, ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale, und schütze sie uneingeschränkt vor grenzüberschreitendem Verhalten, beispielsweise sexualisierter Gewalt. Ich stärke sie in Ihrem Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere der Nutzung von Handy und Internet.
2. Ich bringe in meiner Arbeit mit Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern die notwendige Wertschätzung und das notwendige Vertrauen entgegen und achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und unterbinde jegliche Form diskriminierenden, erniedrigenden und schädigenden Verhaltens dritter Personen.
3. Ich verpflichte mich, aufmerksam und verantwortungsbewusst jede Form von Grenzverletzungen wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Dafür setze ich mich aktiv in der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz ein. Im Bedarfsfall informiere ich den Ansprechpartner für Kinderschutz.
4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und auch diesbezüglich kein Verfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich weiterhin, dies meinem Arbeitgeber bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeiten beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
5. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben (Punkt 4) oder ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werden. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ehrenerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

